

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
info.cooperation@seco.admin.ch

Bern, 5. November 2025

Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine über die Zusammenarbeit im Wiederaufbauprozess der Ukraine: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der russische Aggressionskrieg gegen die Ukraine geht unaufhaltsam und mit extremer Brutalität weiter, dies auch nach mehr als drei Jahren. Das Leid für die Menschen und für die Gesellschaft ist unermesslich. Lebenswichtige Infrastrukturen, ganze Städte und Dörfer, Fabriken, Lagerhallen, Einkaufszentren, Spitäler werden von der russischen Armee dem Erdboden gleichgemacht.

Der SGB setzt sich für einen gerechten Frieden für die Ukraine ein, für die vollständige Souveränität der Ukraine in ihren völkerrechtlich anerkannten Grenzen von 2013 und die Anerkennung der ukrainischen Selbstbestimmung, Demokratie und ihren Weg nach Europa. Bezüglich Wiederaufbauhilfen – der Gegenstand dieser Vernehmlassung – hat der SGB bereits im Mai 2024 an seiner Delegiertenversammlung festgehalten, dass die Leitlinien der «Decent Work»-Agenda der IAO, der soziale Dialog und die IAO-Arbeitsklauseln in sämtlichen Verträgen von den Geldgebern gegenüber den ukrainischen Behörden und den involvierten Unternehmen als Richtschnur für einen nachhaltigen Wiederaufbau zwingend eingefordert werden müssen. Insbesondere ist die ukrainische Regierung eindringlich dazu aufgefordert, eine Reform des Arbeitsrechts zu verabschieden, welche die IAO-Grundnormen und die EU-Sozialstandards respektiert und den Gewerkschaften eine angemessene Stellung gibt.

Bereits in der Stellungnahme zur IZA-Strategie 2025-2029 hatte der SGB festgehalten, dass künftige Schweizer Ukraine-Hilfen auf keinen Fall zu Lasten der ordentlichen Entwicklungshilfe gehen dürfen. Der Bundesrat hat jedoch schon im Vorfeld der Aushandlung des nun vorliegenden Staatsvertrags beschlossen, 500 Millionen Franken aus dem Budget der Entwicklungszusammenarbeit für Direktzahlungen an Schweizer Unternehmen zu reservieren. Diese Konkurrenzierung der Ukraine-Hilfe und der bisherigen Zusammenarbeit mit ärmeren Ländern ist sehr bedauerlich.

Mit dem vorliegenden Abkommen soll nun eine rechtliche Grundlage für den direkten Einbezug des Schweizer Privatsektors geschaffen werden. Dazu sollen Unterstützungen in Form von nicht-rückzahlbaren Finanzhilfen zum Erwerb von Gütern und Dienstleistungen von Schweizer Unternehmen für Wiederaufbauprojekte geleistet werden. Damit kehrt die Schweiz zur eigentlich überwunden geglaubten Strategie der «gebundenen Hilfe» zurück, anhand welcher Entwicklungsgelder an die Bedingung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen aus den Geberländern geknüpft werden. Sie bricht auch wissentlich mit ihren gegenüber der OECD eingegangenen Verpflichtungen, Entwicklungshilfe möglichst ohne Lieferbindung zu leisten («DAC Recommendation on Untying Official Development Assistance»). Zudem würde die Schweiz ohne diesen Staatsvertrag klar sowohl gegen ihre internationalen als auch gegen die binnenrechtlichen beschaffungsrechtlichen Vorgaben verstossen (WTO GPA bzw. BBÖ).

Dieses Abkommen ist also keineswegs im besten Interesse der ukrainischen Wirtschaft und damit einer möglichst effektiven Strategie des Wiederaufbaus. Was die Ukraine eigentlich bräuchte, ist die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, und somit auch der Schweiz, für ihre eigene Wirtschaft und ihre nationalen Unternehmen. Rund 90 Prozent davon sind KMUs, die trotz der Unwägbarkeiten des Krieges eine ausserordentliche Widerstandsfähigkeit bewiesen haben.

Weiter möchten wir uns zur rechtlichen Form der vorgeschlagenen Wiederaufbauhilfe folgendermassen äussern: Indem der Bundesrat nun lediglich einen Staatsvertrag vorlegt, ohne zugleich ein eigenständiges Bundesgesetz für die Ukraine-Hilfe anzustreben, droht er, den oben erwähnten Missstand der Verdrängung der ordentlichen Entwicklungshilfe zu perpetuieren. Nur mit einem eigenständigen Gesetz für die Ukraine-Hilfe können wenigstens ab 2029 die dafür nötigen ausserordentlichen Gelder von der Entwicklungszusammenarbeit abgegrenzt werden. Der SGB fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, die Erarbeitung einer solchen gesetzlichen Grundlage unverzüglich in Angriff zu nehmen – genauso, wie dies auch der Ständerat bereits gefordert hat.

Grundsätzlich positiv zu werten ist der im Abkommen festgeschriebene Artikel 16 über «Nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und arbeitsrechtliche Fragen». Dieser hebt die Bedeutung der Einhaltung der im Rahmen internationaler Übereinkommen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen der Vertragsparteien. Bei den spezifischen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen (Absatz 2, Buchstabe c) ist jedoch die einzige Erwähnung der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aber klar zu wenig konkret (siehe Ausführungen und Forderungen weiter oben). Zudem wird diese Erwähnung allgemein im Kontext der «Erinnerung der Vertragsparteien an ihre Verpflichtungen» gemacht, was zu wenig verbindlich ist. **Wir fordern deshalb, dass unter Artikel 6 «Zulassungskriterien für Schweizer Unternehmen» ein zusätzlicher Buchstabe g aufgenommen wird, der sinngemäss folgendermassen lautet:** ***[muss das Schweizer Unternehmen, das das Angebot einreicht, folgende Kriterien erfüllen: ...;] g. gewährleisten, dass es selbst sowie die Unternehmen oder lokalen Partner in der Ukraine, mit denen zur Erfüllung des Vertrags zusammengearbeitet werden soll, die Leitlinien der «Decent Work»-Agenda der IAO, der «soziale Dialog» und die IAO-Kernarbeitsnormen vollumfänglich einhalten.***

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reto Wyss', with a stylized, cursive script.

Reto Wyss
Zentralsekretär